

## Antrag auf eine Melderegisterauskunft

Gemeinde Hasselroth  
Bodo-Käppel-Platz 1  
63594 Hasselroth

### Angaben der anfragenden Person oder Stelle:

Familienname, Vorname	
Ggfs. Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Die Daten werden für folgenden Zweck benötigt:

- privat
- gewerblich und zwar:

---

---

Geschäftszeichen:

(Der konkrete Zweck ist bei gewerblichen  
Anfragen zwingend erforderlich. Eine  
Weitergabe der Daten an Dritte ist nur zulässig,  
wenn der Empfänger angegeben wird.)

---

- Eine Verwendung für Werbung oder Adresshandel ist nicht beabsichtigt.
- Eine Verwendung ist beabsichtigt für:
- Werbung und/oder
- Adresshandel

Eine Einwilligung der gesuchten Person zu diesem Zweck liegt mir vor.

### Angaben zur Person, für die eine Melderegisterauskunft beantragt wird:

Familienname:	
Vorname(n):	
Geburtsdatum:	
Letzte bekannte Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

**Erweiterte Melderegisterauskunft** (nur auszufüllen, wenn erweiterte Daten bekannt gegeben werden sollen  
(siehe Hinweise unten))

Folgende weitere Daten sollen bekannt gegeben werden:

Begründung für mein berechtigtes Interesse:

---

Datum, Unterschrift

#### **Hinweise:**

##### **Allgemeines**

Melderegisterauskünfte sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Eine einfache Melderegisterauskunft nach §44 Bundesmeldegesetz (umfasst Vor- und Familienname, Doktorgrade, derzeitige Anschrift u. ggfs. die Tatsache des Todes) oder eine erweiterte Auskunft nach §45 Bundesmeldegesetz ist gebührenpflichtig in Höhe von 9,00€.

Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Wegzug oder Tod eines Einwohners / einer Einwohnerin kann grundsätzlich nur noch Auskunft über Vor- und Familienname, früheren Namen, gegenwärtige und frühere Anschrift, Auszugsdatum sowie das Sterbedatum und den Sterbeort erteilt werden.

Da nicht alle meldepflichtigen Personen ihrer Meldepflicht nachkommen, kann es durchaus sein, dass die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht übereinstimmen. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

##### **Angabe des Verwendungszwecks**

Mit Einführung des Bundesmeldegesetzes zum 01. November 2015 hat der Auskunftersuchende anzugeben, ob die Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke benötigt wird.

Gewerbliche Zwecke sind beispielsweise: Adressabgleich, Adressermittlung, Aktualisierung eigener Bestandsdaten, Forderungsmanagement, Werbung, Adresshandel.

Eine Weitergabe der durch die Melderegisterauskunft erlangten personenbezogenen Daten ist nur zulässig, wenn der Empfänger angegeben ist.

Grundsätzlich ist die Verwendung von Melderegisterdaten für gewerbliche Zwecke zulässig, sofern es nicht um Zwecke der Werbung oder des Adresshandels geht.

Für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels sind Melderegisterauskünfte nur zulässig, wenn die Betroffenen in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt haben. Die Einwilligung muss gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle erklärt werden und den Formerfordernissen der Melderegisterauskunftsverordnung entsprechen. Sie kann auch gegenüber dem Bürgeramt (als Meldebehörde) als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der genannten Zwecke erklärt werden.

Wenn eine Melderegisterauskunft zwar für gewerbliche Zwecke, nicht hingegen für Zwecke der Werbung und / oder des Adresshandels genutzt werden soll, ist dies in der Anfrage anzugeben.

### **Erweiterte Melderegisterauskunft**

Die Bekanntgabe des Geburtstages, Geburtsortes, früherer Vor- und Familiennamen, des Familienstandes (beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend oder nicht), der Staatsangehörigkeit, früherer Anschriften, des Einzugs- und Auszugsdatums, des Vor- und Familiennamens sowie der Anschrift der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners und des gesetzlichen Vertreters sowie des Sterbetages und Sterbeortes setzt gem. §45 Abs. 4 BMG voraus, dass ein berechtigtes oder rechtliches Interesse glaubhaft wird.

### **Zweckbindung**

Melderegisterauskünfte unterliegen der Zweckbindung (§47 BMG). Das bedeutet insbesondere, dass Auskünfte, die unter Angabe eines gewerblichen Zwecks erteilt wurden, nur für diesen Zweck nutzen dürfen.

Die zweckwidrige Verwendung von Melderegisterauskünften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§ 54 BMG).